

Nr.	Direktion B a u Dr.E/aw	Gegenstand: Füllinsdorf, Aufnahme des Rüs- grabens in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft
R	Für Besprechung:	RRB Nr. 1605 vom 14. Mai 1974

8. Mai 1974

Die Baudirektion unterbreitet den vom Amt für Naturschutz und Denkmalpflege ausgearbeiteten Entwurf für einen Regierungs-ratsbeschluss i.S. Aufnahme des Rüsgrabens, Füllinsdorf, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.

://: Beschluss gemäss Antrag

Mitteilung an Gemeinderat Füllinsdorf

Natur- und Vogelschutzverein Füllinsdorf,
H. Pfenninger, Drosselstr. 20, Füllinsdorf

Grundbuchamt Liestal

Wasserwirtschaftsamt

Regionalplanungsstelle beider Basel, Liestal

Bund für Naturschutz Baselland,
Präs. Dr. J. Odermatt, Burgstr. 8, Liestal

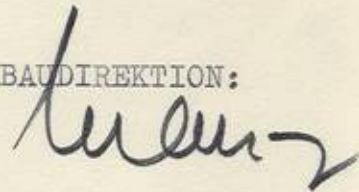
Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz,
Dr. G. Wiener, Grünhagweg 2, Liestal

Polizeidirektion

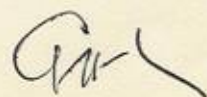
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (3)

Baudirektion (2)

BAUDIREKTION:



/// Nach dem Antrag.
Der Landschreiber:



14

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1605

vom 14. Mai 1974

Aufnahme des Rüschrabens, Füllinsdorf, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft.

Das Rüschrabenbächli ist im Banne Füllinsdorf das einzige rechtseitige Gewässer zur Ergolz. Es entwässert die Mulde zwischen den Waldungen Buechliheu im Norden und Elbis im Süden. Leider fliesst nur noch der oberste Teil als offenes Gewässer, - vom Dorfkern bis zur Ergolz ist es schon seit vielen Jahren eingedolt. Der mit schönem Ufergehölz bestockte, tief eingeschnittene Rüschraben beweist, dass trotz der Rückhaltefunktion des Waldes das Rüschrabenbächlein nach Gewittern oder langdauernden Landregen grosse Wassermengen der Ergolz zuführt.

Am 31. Januar 1974 hat die Einwohnergemeinde Füllinsdorf beschlossen, im Gebiete Felchliensacker/Langmatt eine Erweiterung des Zonenplan-Perimeters vorzunehmen und damit die Langmatt, zwischen Rüschraben und Ariedörferstrasse, der Bauzone W 1 zuzuordnen. Die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz hatte die Einzonung zu begutachten, konnte aber unter Berücksichtigung der Sachlage (Baugebietserweiterung im provisorischen Regionalplan Siedlung vorgesehen und vom Landrat genehmigt; abgeschlossene Baulandumlegung, Entscheid des Enteignungsgerichtes vom 9. April 1966, Bauerwartungsland) keine Einsprache erheben. Sie bedauerte aber, dass durch die kommende Ueberbauung der Langmatt der freie Blick zum Rüschraben und zum Elbis verloren geht und ein Stück anmutiges Wiesland ohne zwingende Notwendigkeit zu Bauland wird.

Um den Rüschraben mit seiner Uferbestockung bei der zu erwartenden Bautätigkeit vor Auffüllung und Zerstörung zu schützen, wurde der Gemeinderat Füllinsdorf um das Einverständnis gebeten, die der Gemeinde gehörende Bachparzelle Nr. 506 als Vogelschutzgehölz in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufnehmen zu dürfen. Diese Unterschutzstellung soll nicht zu einer Verwil-

derung des Gehölzes führen, - das Gehölz muss ständig gepflegt und unterhalten werden -, sondern dazu beitragen, dass Rüschraben und Gehölz der allseits bedrohten Tierwelt erhalten bleiben und gleichzeitig als natürlicher Saum das Baugebiet begrenzt.

Der Gemeinderat Füllinsdorf, der von jeher für die Belange des Natur- und Heimatschutzes grosses Verständnis gezeigt hat, stimmte der Unterschutzstellung am 1. April 1974 zu und versicherte, dass die von ihm begrüsten und voll anerkannten Forderungen zum Schutze und zur Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen den Eigentümern der neuen Bauparzellen noch speziell mitgeteilt würden.

Pflege und Unterhalt dieses neuen Naturschutzgebietes werden vom Natur- und Vogelschutzverein Füllinsdorf übernommen, der damit zusätzlich zum Natur-, Jagd- und Vogelschutzreservat Büechlihau ein weiteres, schönes Vogelschutzgehölz in seine Obhut erhält.

:/// Der Rüschraben, Füllinsdorf, Parz. Nr. 506 der Einwohnergemeinde Füllinsdorf ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufzunehmen.

Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Die Betreuung und Pflege des Reservates ist Sache des Natur- und Vogelschutzvereins Füllinsdorf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuchamt einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Füllinsdorf

Natur- und Vogelschutzverein Füllinsdorf
H. Pfenninger, Drosselstrasse 20, Füllinsdorf

Grundbuchamt Liestal

Wasserwirtschaftsamt

Regionalplanungsstelle beider Basel, Liestal

Bund für Naturschutz Baselland, Präsident
Dr. J. Odermatt, Burgstrasse 8, Liestal

Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimat-
schutz Baselland

Dr. G. Wiener, Grünhagweg 2, Liestal

Polizeidirektion

Ant für Naturschutz und Denkmalpflege (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a horizontal line and a checkmark-like flourish.